

# **REGLEMENT**

## **für den**

## **ÖKOFONDS**

## **der Energie Uster AG**

### **Einleitung**

Die Energie Uster AG (nachfolgend "EnU" genannt) hat sich zum Ziel gesetzt, ihren Leistungsauftrag zur Erschliessung und Lieferung mit Energie nicht nur effizient sondern auch nachhaltig zu erfüllen. Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat mit Beschluss vom 19.6.2008 der Generalversammlung beantragt, einen Ökofonds zu dotieren, welcher zum Hauptziel hat, erneuerbare Energien zu fördern und die Energieeffizienz zu steigern. Die Generalversammlung hat diesen Antrag mit Beschluss vom 19.6.2008 angenommen. Mit der Errichtung eines Ökofonds wirkt die EnU auch im Sinne des Konzessionsvertrags mit der Stadt Uster zur umweltschonenden Energienutzung mit (Art. 1 Abs. 2). Der Fonds wird dotiert mit einem Startkapital von CHF 500'000.-- und ist unterteilt in einen Teil A *Förderung Anlagenbau Dritter* und einen Teil B *Förderung eigene Aktivitäten der EnU*. Das Ausmass des Startkapitals hat für die nachträgliche Förderung keine präjudizielle Wirkung.

Nachfolgende Bestimmungen regeln im Wesentlichen den Zweck, die Mittel, die Mittelverwendung, die Fördererelemente sowie die Organisation des Ökofonds.

### **Art. 1: Zweck**

Unter der Bezeichnung „Ökofonds der Energie Uster AG“ besteht ein Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Fonds bezweckt die Förderung des Anlagenbaus Dritter zur Herstellung erneuerbarer Energien (Wasserkraft, Solarenergie, Windenergie, Biomasse, Geothermie, usw.) und Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

### **Art. 2: Mittel des Fonds**

Der Ökofonds wird mit einem Startkapital von CHF 500'000.-- dotiert. Das Kapital wird zulasten des verfügbaren Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2007 und bei Bedarf unter Auflösung von freien Reserven der EnU geleistet. Vom gesamten Startkapital werden CHF 250'000.-- für den Teil A Förderung Anlagenbau Dritter und CHF 250'000.-- für den Teil B Förderung eigener Aktivitäten der EnU eingesetzt. Der Einsatz bezieht sich nicht nur auf die Erträge der Fondsteile.

Die Äufnung des Ökofonds in den Folgejahren erfolgt in Abhängigkeit des jeweils erzielten finanziellen Ergebnisses bzw. des verfügbaren Bilanzgewinnes nach freiem Ermessen des Verwaltungsrates. Die Dotierung des Fonds erfolgt zulasten des Bilanzgewinnes und wird durch den Aktionär auf Antrag des Verwaltungsrates im Rahmen der Gewinnverwendung abschliessend

bestimmt. Der Verwaltungsrat beurteilt jährlich über einen allfälligen Antrag zu Händen der Generalversammlung betreffend den Beitrag an den Ökofonds Teil A Förderung Anlagenbau Dritter und den Beitrag an den Teil B Förderung eigener Aktivitäten EnU.

### **Art. 3: Förderelemente und Mittelverwendung**

#### *Förderbeiträge Anlagenbau Dritter*

Die Ökofondsmittel sollen für den Teil A Förderung Anlagenbau Dritter für folgende mögliche Förderelemente eingesetzt werden, insbesondere zur Energieberatung und Unterstützung des Anlagebaus Dritter (Firmen und Privatpersonen):

- A1: Unterstützung energieeffiziente Gebäude mit P+D-Charakter (Pilot- und Demonstrationsprojekte)
- A2: KMU - Modell EnAW (Energie Agentur der Wirtschaft), Öko-Kompass oder PEIK
- A3: Begleitete Energieberatung zur Betriebsoptimierung im Haushalt
- A4: Förderbereich Gebäudesanierung
- A5: Förderung Wärmeerzeugersersatz
- A6: Förderung energetischer Gebäudesanierungsberatung
- A7: Förderung von Fotovoltaik-Anlagen
- A8: Förderung von Elektromobilität
- A9: Förderung energieeffiziente Kühl- und Tiefkühlgeräte

Die Kommission erlässt allgemein gültige Richtlinien, welche die Förderelemente spezifizieren und die Voraussetzungen für die Sprechung von Unterstützung im Einzelfall konkretisieren. Diese Spezifikationen und die einzelnen Unterstützungen müssen den Vorgaben des Reglementes entsprechen. Die Kommission überwacht die Angemessenheit dieser Spezifikationen und passt diese bei Bedarf jährlich an. Die Kommission kann nicht oder selten nachgefragte Förderelemente inaktiv setzen, bei Bedarf wieder aktivieren und ggf. den Bedürfnissen anpassen.

Sie berichtet über Anpassungen an den Verwaltungsrat der Energie Uster AG.

#### *Förderbeiträge eigene Aktivitäten EnU*

Die Ökofondsmittel sollen für den Teil B Förderung Aktivitäten der EnU für folgende Förderelemente eingesetzt werden:

- B1: Unterstützung Forschung (P+D-Anlagen)
- B2: Strom-Beschaffung: Anteil erneuerbare Energie am Standardstrommix erhöhen

- B3: Bau und Betrieb von eigenen Kleinanlagen erneuerbarer Energien
- B4: Beteiligung an Grossanlagen erneuerbarer Energien
- B5: Preis für energieeffizientes KMU
- B6: Energiewochen oder Wasserwochen in Schulen und Unternehmen
- B9: Bau und Betrieb von eigenen Wärmeverbunden (Nahwärmeverbunde)

Die Spezifikationen dieser Förderelemente ergeben sich aus den von der Geschäftsleitung der Energie Uster AG definierten Unterstützungsrichtlinien. Diese sind jährlich zu überprüfen und über Anpassungen ist Bericht an den Verwaltungsrat zu erstatten.

#### *Generelle Bedingungen*

Vorhaben werden nur gefördert, wenn Projektierung und Realisierung dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, über das Mindestmass an gesetzlichen Vorschriften hinausgehen und das Projekt auch tatsächlich realisiert wird.

Die Förderbeiträge sollen in der Regel als einmalige Investitionsbeiträge ausgerichtet werden. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den verfügbaren Mitteln im Fonds, dem Ausmass der nachhaltigen Reduktion von Schadstoffen bzw. dem nachhaltigen Ausmass der Effizienzsteigerung sowie dem Mangel an Wirtschaftlichkeit.

Die Ausrichtung von Beiträgen kann an verhältnismässige Auflagen geknüpft werden. Dazu gehören zum Beispiel Massnahmen zur Reduktion des Energiebedarfs, Erhebung des Erfolges von Massnahmen, Berichterstattung und Zutrittsberechtigung für Investitionszwecke.

Vorhaben, die seitens des Ökofonds der Energie Uster in den Genuss eines Beitrages gekommen sind, sollen innerhalb der technischen Nutzungsdauer keine weiteren Beiträge zugesprochen erhalten. Für die Summe aller Unterstützungen ist eine angemessene Grenze zu setzen. Bei Beratungen soll eine solche nur innert einer angemessenen Periode erneut unterstützt werden.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Konzept mit Anhängen dieses Reglementes den Entwicklungen anzupassen. Die Fondskommission kann für den Teil A (Förderung Anlagenbau Dritter) Antrag auf Anpassung stellen. Sie kann weitere Richtlinien, Konkretisierungen, typische Nutzungsdauern und Maximalbeiträge festlegen.

#### *Ausrichtung der Förderbeiträge*

Förderbeiträge für den Teil A werden nur aufgrund eines schriftlichen Gesuches an die EnU gesprochen und grundsätzlich nach Fertigstellung aufgrund der eingereichten Abrechnung des Vorhabens ausgerichtet. Förderbeiträge für den Teil B werden auch ohne Gesuch durch Aktiv werden der EnU an mögliche Interessenspartner\*innen ausgerichtet.

Ausgerichtete Förderbeiträge können zurückgefordert werden, wenn sie nicht dem Förderzweck entsprechend eingesetzt werden oder Auflagen trotz Abmahnung nicht erfüllt werden.

#### **Art. 4: Geografische Abgrenzung**

Der Fondsteil A Förderung Anlagenbau Dritter gilt grundsätzlich für Kund\*innen im Versorgungs- und Netzgebiet der EnU, sowohl für Privatpersonen und Privatunternehmungen als auch für die öffentliche Hand. Beim Förderelement A 1 Unterstützung energieeffiziente Gebäude mit P+D-Charakter sollen Projekte innerhalb der Schweiz, vorzugsweise jedoch in der Region bzw. im Versorgungs- und Netzgebiet der EnU gefördert werden.

Der Fondsteil B Förderung Aktivitäten der EnU soll sich primär auf das Versorgungs- und Netzgebiet der EnU konzentrieren. Bei fehlenden Alternativen, z.B. im Bereich P+D-Projekte, kann der Fonds auch überregional angewendet werden.

#### **Art. 5: Subsidiarität der Förderbeiträge**

Art. 5 per 1. Januar 2010 aufgehoben.

#### **Art. 6: Rechtsanspruch**

Gegenüber dem Fonds bestehen keine Ansprüche Dritter bzw. Antragsteller. Es handelt sich um einen freiwilligen Förderbeitrag, über dessen Ausrichtung von Fall zu Fall, je nach verfügbaren Mitteln und vergleichbaren Objekten, entschieden wird. Bei Bedarf kann eine Warteliste für die Auszahlung geführt werden, insbesondere dann, wenn bewilligte Fördergelder die finanziellen Mittel des Ökofonds übersteigen. Für die EnU und die Fondskommission ergibt sich aus diesem Reglement keine Leistungspflicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die steuerlichen Auswirkungen der Ausrichtung von Beiträgen tragen die Empfangenden der Beiträge selbst.

#### **Art. 7: Organisation / Führung**

##### *Verwaltungsrat*

Der Ökofonds untersteht der Aufsicht des Verwaltungsrates der EnU. Er stellt Antrag für die Finanzierung des Fonds. Der Verwaltungsrat kann den Ökofonds ganz oder auch teilweise jederzeit auflösen. Der Verwaltungsrat erlässt das Reglement mit Grundsätzen über die Behandlung der Vergabeanträge und die Verwendung der Fördermittel. Er ist berechtigt, diese den Entwicklungen anzupassen. Die Ökofondskommission überwacht deren Angemessenheit und stellt Antrag auf Anpassung.

##### *Geschäftsleitung*

Die operative Führung des Ökofonds obliegt der Geschäftsleitung der EnU.

Der Teil A Förderung Anlagenbau Dritter wird durch die Fondskommission unter Vorsitz des Vorsitzenden der Geschäftsleitung und der Aufsicht des Verwaltungsrates geführt.

Der Teil B Förderung eigener Aktivitäten EnU wird allein durch die Geschäftsleitung ohne Mitwirkung der Fondskommission geführt und es wird über die Unterstützungen entschieden. Strategisch bedeutende Förderungen (Förderelemente B2, B4 und B9 gemäss Art. 3) unterbreitet die Geschäftsleitung dem Verwaltungsrat.

#### *Fondskommission*

Die Fondskommission besteht aus dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung der EnU, dem Leiter Vertrieb der EnU sowie aus 3 bis 4 vom Stadtrat für jeweils 3 Jahre gewählten Vertreter. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung führt den Vorsitz der Fondskommission. Die Fondskommission führt den Fondsteil A Förderung Anlagenbau Dritter unter der Aufsicht des Verwaltungsrates. Sie prüft und entscheidet frei im Rahmen dieses Reglements und der von ihr erlassenen Unterstützungsrichtlinien über Gesuche Dritter zur Ausrichtung von Förderbeiträgen. Ihre Vergabekompetenz ist auf die Mittel der Förderung für den Anlagenbau Dritter begrenzt. Der Verwaltungsrat kann verlangen, dass die Vergabepolitik der Fondskommission auch im Einzelfall die Positionierung der EnU in der Öffentlichkeit respektiert. Sie teilt ihre Beschlüsse über die Ausrichtung von Förderbeiträgen sofort der Geschäftsleitung mit, damit diese die Überweisung veranlassen kann.

Die Fondskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Fondskommission. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Ist ein Mitglied der Kommission für einen Antragsteller tätig oder an ihm interessiert, so hat er die persönlichen Interessen vor der Beratung offenzulegen, bleibt aber stimmberechtigt. Das Stimmrecht entfällt, wenn das Mitglied in familiärem Verhältnis (Blutsverwandte und Verschwägerter in gerader Linie) mit dem Antragsteller steht.

Die Fondskommission tritt auf Verlangen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines Mitgliedes, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen. Sie legt der Geschäftsleitung zu Händen des Verwaltungsrates über die Unterstützungsrichtlinien und die Verwendung der Förderbeiträge schriftlich Rechenschaft ab. Dieser Rechenschaftsbericht kann durch die Energie Uster nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat öffentlich zugänglich gemacht werden und erfolgt jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist identisch mit demjenigen der EnU.

Die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat können gegenüber der Fondskommission jederzeit Auskunft und uneingeschränkte Einsicht über Gesuche und Unterlagen sowie Richtlinien betreffend Förderbeiträge verlangen.

Die Mitglieder der Fondskommission, welche nicht Mitarbeitende der EnU sind, werden für ihre Aufwendungen pauschal mit Fr. 200.-- pro Sitzung (beinhaltend ebenfalls die Vor- sowie Nachbearbeitung) entschädigt. Dieser Betrag wird dem Fondsteil A belastet. Die Mitarbeitende der EnU erbringen ihre Arbeitsleistung im Rahmen ihrer Anstellung bei der EnU ohne weitere Verrechnung.

*Verwaltung / Sekretariat*

Der Ökofonds wird von der EnU in eigenem Namen verwaltet. Die EnU führt in der Buchhaltung für diese Fondsverwaltung einen separaten Mandanten. Sie richtet auf Weisung des Verwaltungsrates zwei separate Bankkonti für die beiden Fondsteile ein, überwacht die Fondseinlagen und anderweitige Zahlungseingänge und führt die Zahlungen an die Begünstigten aus. Die externen Kosten der Verwaltung werden dem Ökofonds belastet.

**Art. 8: Auflösung**

Der Verwaltungsrat kann den Ökofonds jederzeit auflösen. Bei Auflösung werden die verbleibenden Mittel des Fonds gemäss dessen Zweck verteilt, einem anderen Fonds mit dem gleichen Zweck zur Verfügung gestellt oder als Auflösung der Reserve durch den Aktionär bestimmt und den Reserven der EnU zugeführt.

**Art. 9: Änderungen / Ergänzungen / Veröffentlichung**

Das vorliegende Reglement wird vom Verwaltungsrat der EnU festgelegt und dem Stadtrat der Stadt Uster vor Veröffentlichung zur Kenntnis gebracht.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, das Reglement für den Ökofonds der Energie Uster AG vom 1. Januar 2022 per 1. Juli 2023 zu revidieren. Die revidierte Fassung tritt auf den 1. Juli 2023 in Kraft.

---

Uster, 31. Mai 2023

## **A: Unterstützungsrichtlinien Ökofonds der Energie AG Teil A: Förderelemente Anlagen Dritter**

(Spezifikationen zu den Förderelementen des Ökofonds der Energie Uster AG)

(Anhang zum Reglement Ökofonds Energie Uster AG)

### **A1: Unterstützung energieeffiziente Gebäude mit P+D-Charakter**

**Zweck:** Das Förderelement bezweckt die Förderung von Bauteilen, haustechnischen Anlagen und Umsetzungskonzepten, welche sich noch nicht in einem marktreifen Stadium befinden. Dies ermöglicht der Entwicklung, die Anlagen auf ihre Praxistauglichkeit zu testen und die dabei gewonnenen Erkenntnisse für Verbesserungen bzw. Optimierungen zu nutzen. Als förderungswürdig gelten Vorhaben mit folgenden Zielsetzungen:

- a. Gebäudeelemente oder haustechnische Anlagen mit dem Ziel, das Prinzip der bestmöglichen Ausführung zu erfüllen.
- b. Testen der Praxistauglichkeit von Anlagen oder Systemen.
- c. Direkter Nachweis der energetischen Wirkung oder Reduktion von Treibhausgasemissionen ist möglich.
- d. Marktdiffusion auf einem wirtschaftlichen Niveau soll erreicht werden.

**Voraussetzungen:** Bei der Erfüllung folgender kumulativer Voraussetzungen können entsprechende Vorhaben gefördert werden:

- a. Es werden in der Regel primär Projekte gefördert, welche im Versorgungsgebiet der EnU realisiert werden können
- b. Projekte müssen in Zusammenarbeit mit einem Institut einer Fachhochschule, einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einem privatwirtschaftlichen Unternehmen durchgeführt werden.
- c. Es sollen Projekte gefördert werden, die sich noch im Stadium der technischen Entwicklung befinden (Pilot- und Demonstrationsanlagen).
- d. Übereinstimmung mit der Energiepolitik der Stadt Uster, den Zielsetzungen der Energiestadt Uster oder den Unternehmenszielen der EnU.

**Unterstützungswürdige Pilot- und Demonstrationselemente:**

- a. Anlagen zur Wärmegewinnung (insbesondere für Heizungen)
- b. Energieeffiziente haustechnische Geräte / Steuerungen
- c. Elektrotechnik
- d. Elemente der Gebäudehülle
- e. Energetische Gesamtkonzepte für Gebäude

Kreis der Beitragsempfangenden:

Beiträge werden an Institutionen von Fachhochschulen, Universitäten, Technischen Hochschulen oder privatwirtschaftlichen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz ausgerichtet.

Beitragshöhe:

Die Ermittlung des vorgesehenen Förderbeitrages stützt sich auf nachvollziehbaren Berechnungen. Beiträge in Form von Arbeitszeiten oder Sachwerten müssen dabei ausgewiesen werden. Die Beitragshöhe errechnet sich aus den nicht amortisierbaren Mehrkosten und orientiert sich an folgendem Schlüssel:

- a. Projekte mit nicht amortisierbaren Mehrkosten bis CHF 100'000 erhalten 30 % bis 60 % dieser Mehrkosten.
- b. Bei Projekten mit nicht amortisierbaren Mehrkosten, welche höher als CHF 100'000 betragen, wird der Förderbeitrag individuell durch die Ökofondskommission festgelegt.

Beim Vorliegen besonderer Umstände können die Beiträge durch die Ökofondskommission erhöht oder gekürzt werden. Die Beiträge bei diesem Förderelement sind mit Beiträgen von Dritten kumulierbar. Im Zeitpunkt der Sprechung bekannte Beiträge anderer Körperschaften oder Organisationen sind bei der Bemessung jedoch anzurechnen. Für Messungen können auf Gesuch hin zusätzliche Mittel durch die Ökofondskommission genehmigt werden.



## A2: KMU – Modell EnAW, Öko-Kompass oder PEIK

**Zweck:** Das Förderelement bezweckt die finanzielle Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Versorgungsgebiet der EnU bei einer Teilnahme am KMU - Modell der Energie Agentur der Wirtschaft (EnAW), am Öko-Kompass oder an PEIK. Bei der Teilnahme am KMU-Modell verpflichten sich die Unternehmen zu einer freiwilligen Zielvereinbarung für die Treibhausgasreduktion. KMU können beim Öko-Kompass eine Standortbestimmung oder bei PEIK eine Energieberatung in Anspruch nehmen und vorgeschlagene Massnahmen umsetzen. Aus dem Ökofonds soll ein Teil der Teilnahmekosten respektive der Beratungs- und Umsetzungskosten übernommen werden.

**Voraussetzungen:** Bei der Erfüllung folgender Voraussetzungen können entsprechende Vorhaben gefördert werden:

- a. Freiwillige Zielvereinbarung mit der EnAW ausgearbeitet oder erfolgte Standortberatung durch den Öko-Kompass oder PEIK-Energieberatung oder Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen, die nicht durch andere Förderelemente des Ökofonds der Energie Uster finanziell unterstützt werden.
- b. KMU im Versorgungsgebiet der EnU
- c. Jährliche Energiekosten kleiner als CHF 300'000 und über CHF 20'000 (PEIK)
- d. Weniger als 250 Mitarbeiter
- e. Kein Unternehmen mit einem Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh Wärme oder einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh pro Verbrauchsstätte und pro Jahr (Energie-Grossverbraucher).
- f. Keine Betriebsstätte von Grossunternehmen
- g. Noch keine anderen Verpflichtungen zur Befreiung der CO<sub>2</sub>-Abgaben eingegangen.
- h. Beim KMU-Modell der EnAW: Im ersten Jahr bei Teilnahme (mit freiwilliger Zielvereinbarung).
- i. Beim KMU-Modell der EnAW: In den Folgejahren sofern auf dem Zielpfad.
- j. Beim KMU-Modell der EnAW: Nicht länger als 2 Jahre abweichend vom Zielpfad.

**Kreis der Beitragsempfangenden:**

Beiträge werden direkt an Unternehmen ausgerichtet, welche die oben dargelegten Voraussetzungen erfüllen.

**Beitragshöhe:** Die Höhe des Beitrages richtet sich nach folgendem Satz:

- a. 30 % bis 60 % des EnAW - Jahresbeitrags respektive der Beratungskosten des Öko-Kompass oder PEIK-Energieberatung.

- b. 30% bis 60% der Kosten für die die umgesetzten Massnahmen.
- c. Fördermittel können maximal 10 Jahre bezogen werden.
- d. Gesamthaft gesehen werden maximal CHF 30'000 über die ganzen 10 Jahre an ein einzelnes Unternehmen ausbezahlt, wovon maximal CHF 15'000 für die umgesetzten Massnahmen reserviert sind.

Das KMU-Modell der EnAW wird auch von anderen Körperschaften oder Fonds unterstützt. Die Ausrichtung von Zahlungen anderer Unterstützungsgelder hat dabei keinen Einfluss auf die Beitragshöhe aus dem Ökofonds der EnU., sofern sämtliche ausgerichteten Zahlungen 80 % der Gesamtinvestitionskosten nicht überschreiten. In diesem Fall werden die Unterstützungsgelder aus dem Ökofonds entsprechend reduziert.

### **A3: Begleitete Energieberatung zur Betriebsoptimierung im Haushalt**

- Zweck: Das Förderelement soll durch die finanzielle Unterstützung von Energieberatungen im Haushalt die Energieeffizienz im Haushaltsbereich steigern.
- Voraussetzungen: Energieberatungen werden finanziell unterstützt, sofern alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
- a. Kund\*innen der EnU.
  - b. Das Wohnobjekt ist im Versorgungsgebiet der EnU.
  - c. Die Energieberatung wird durch einen ausgewiesenen Energieexperten (z.B. Forum Energie Zürich oder gleichwertig) ausgeführt.
  - d. Als Energieberatungsinstrument soll die Energybox oder ein gleichwertiges Instrument eingesetzt werden.
  - e. Die Kund\*innen beteiligen sich finanziell an der Energieberatung.
  - f. Keine Unterstützung von Beratungen beim Wohnobjekt in den letzten 3 Jahren.
- Beitragshöhe: Die Energieberatung soll mit einem finanziellen Aufwand von maximal CHF 1'000 durchgeführt werden. Der Kostenteiler dokumentiert sich wie folgt:
- a. Finanzieller Beitrag der Kund\*innen: CHF 50 bis CHF 500.
  - b. Entsprechend beträgt der finanzielle Betrag aus dem Ökofonds maximal CHF 950.

#### A4: Förderbereich Gebäudesanierung

- Zweck: Das Förderelement bezweckt die Unterstützung von Gebäudewärmedämmungen und haustechnischen Anlagen Dritter, welche einen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz leisten oder welche erneuerbare Energien fördern. Dabei werden Anlagentypen unterstützt, welche auf dem Markt noch nicht wirtschaftlich konkurrenzfähig sind oder bei welchen eine gezielte Marktdiffusion gemäss den Zielsetzungen der EnU erwünscht ist. Das Förderelement bindet sich an das Förderprogramm des Kantons Zürich an und ergänzt die vom Kanton vorgesehenen Förderungen aus dem Bereich Gebäudesanierung und Haustechnik. Dabei sollen folgende kantonale Förderelemente finanziell aus dem Ökofonds der EnU zusätzlich unterstützt werden:
- a. Sanierungen nach Minergie / Minergie-P
  - b. Ersatzneubau nach Minergie-P
  - c. Wärmetechnische Verbesserungen der Gebäudehülle (Fenster, Böden, Fassaden, Dächer)
- Für den Fall, dass beim kantonalen Förderprogramm Änderungen bei den Förderelementen vorgenommen werden, sollen diese Förderelemente entsprechend angepasst werden.,
- Voraussetzungen: Bei der Erfüllung folgender Voraussetzungen können Vorhaben, welche den oben dargelegten Zweck erfüllen, zusätzlich gefördert werden:
- a. Ein vom Kanton Zürich bewilligtes Gesuch liegt vor.
  - b. Das Objekt, für welches ein Förderbeitrag beantragt wird, muss sich im Versorgungsgebiet der EnU befinden.
- Beitragshöhe: Die Beitragshöhe aus dem Ökofonds, welche zusätzlich ausbezahlt wird, beträgt 30% bis 60 % des vom Kanton Zürich ausbezahlten Förderbeitrags, maximal jedoch 50 % der gesamten Investitionskosten.

### **A5: Förderung Wärmeerzeugerersatz**

Zweck:	Die Verwendung von Wärmepumpen, thermischen Solaranlagen resp. Holzheizkesseln als Alternativen zu fossilen Heizsystemen konnte sich auf dem Markt schon sehr gut durchsetzen. Ein sehr wichtiger Aspekt bei Wärmepumpen ist deren Effizienz (ausgedrückt durch die Jahres Arbeitszahl (JAZ) welche beschreibt, wie viel Wärmeeinheiten pro aufgewendete Stromeinheit resultiert). Bei Holzheizkesseln sind neben dem Gesamtwirkungsgrad tiefe Staubemissionen von Bedeutung. Es sollen möglichst effiziente und gute Wärmepumpen, thermischen Solaranlagen beziehungsweise Holzheizkessel gefördert werden. Als Voraussetzung für eine Förderung muss der Besitzer durch eine unabhängige Fachperson bestätigen, dass seine Wärmepumpe / thermischen Solaranlage / sein Holzheizkessel gewisse Effizienz-Kriterien erreicht. Dieses Fördermodell (Beitrag an die Investition oder Tarifmodell) kann progressiv ausgelegt werden (d.h. ab einer gewissen COP gibt es Förderung welche mit zunehmender Effizienz erhöht wird). Ferner wird der Anschluss an Wärme- und Anergienetze unterstützt, ausgenommen Wärme ab ARA.
Zielgruppe:	Personen mit Wohneigentum
Mögl. Partner*innen:	Planende / Fachberatende
Kostenschätzung:	Je nach Auslegung des Tarifmodells und der Menge an WP/Holzheizungen auf dem Versorgungsgebiet. Geschätzt mit CHF 200'000/Jahr
Erfolgskontrolle:	Anzahl installierte WP/Holzheizungen/ Wärmenetz/ Anergienetz, welche die Effizienzkriterien erfüllen
Nutzen:	WP haben schon eine sehr starke Marktstellung (> 50% bei Neubauten). Mit einer Förderung werden entsprechend effiziente Anlagen unterstützt.
energetische Wirkung:	In der Praxis ist es sehr entscheidend wie eine WP, eine thermischen Solaranlage resp. eine Holzheizung ausgelegt (geplant) wurde. Mittels Förderung einer seriösen Planung kann der energetische Nutzen sehr gross sein.
Dauer:	Langfristig
Vorbereitung:	Bekanntmachen des Angebotes, Prüfen von entsprechenden Gesuchen.

## **A6: Förderung energetischer Gebäudesanierungsberatung**

**Zweck:** Unterstützung von Beratungsangeboten für Hauseigentümer zur kosten- und energieeffizienten Modernisierung sowie Erweiterung von Gebäuden.

Das Haus soll als Gesamtes, bestehend aus Gebäudehülle und Gebäudetechnik, betrachtet werden. Dieses Förderelement soll dazu beitragen, dass im Sanierungsbereich von Gebäuden Massnahmen schneller umgesetzt werden, um den Energiebedarf des Gebäudeparks zu senken. Neben dem GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) und der Massnahmenplanung sollen Begleitungen von Sanierungsprojekten (Energie-Coaching) ebenfalls unterstützt werden.

**Voraussetzungen:** Bei der Erfüllung folgender Voraussetzungen können Vorhaben gemäss oben dargelegtem Zweck gefördert werden:

- a. Liegenschaft im Versorgungsgebiet der EnU

**Beitragshöhe:** Die Energieberatung sowie das Energie-Coaching bei einem Haus soll mit einem finanziellen Gesamtaufwand von maximal CHF 15'000 durchgeführt werden. Der Kostenteiler dokumentiert sich wie folgt:

- a. Finanzieller Mindest-Beitrag der Kund\*innen: CHF 200 (Ausnahme: die 45-minütige Orientierungsberatung ist für der Kund\*innen kostenlos)
- b. Der finanzielle Beitrag aus dem Ökofonds beträgt maximal CHF 15'000.

## **A7: Förderung von Fotovoltaik-Anlagen**

- Zweck:** Das Förderelement bezweckt die Unterstützung der Installation von technisch hochstehenden, ertragsoptimierten Fotovoltaik-Anlagen. Das Förderelement ergänzt das Förderprogramm des Bundes.
- Voraussetzungen:** Bei der Erfüllung folgender Voraussetzungen können Vorhaben gemäss oben dargelegtem Zweck gefördert werden:
- a. Die Fotovoltaik-Anlage ist bewilligungsfähig oder bewilligungsfrei.
  - b. Die Fotovoltaik-Anlage wird fachmännisch geplant und errichtet.
  - c. Die Fotovoltaik-Anlage erfüllt technische Mindestanforderungen an Wirkungsgrad und Jahresertrag.
  - d. Die Fotovoltaik-Anlage wird im Siedlungsgebiet errichtet. Sie kann auch ausserhalb des Siedlungsgebietes errichtet werden, wenn sie an oder auf Gebäuden, Schutzbauten (z. B. Lärmschutzwände) oder an resp. auf den fest mit dem Boden verankerten Bauteilen von Bauten und Anlagen errichtet sind.
  - e. Die Hauptnutzung der Anlage oder Baute muss langfristig gewährleistet sein und der Nebennutzen durch die Fotovoltaikanlage darf nicht dominieren.
  - f. Die Fotovoltaik-Anlage liegt im Versorgungsgebiet der EnU.
- Beitragshöhe:** Die Beitragshöhe aus dem Ökofonds, welche ausbezahlt wird, beträgt bis CHF 1'500 pro kWp bis 20 kWp, bis CHF 750 für jedes weitere kWp bis zum maximalen Gesamtbetrag von CHF 70'000.
- Bei Anlagen kleiner 30 kWp werden die einmalig anfallenden Kosten für die Zählermontage durch den Ökofonds übernommen.

## A8: Förderung der Elektromobilität

**Zweck:** Das Förderelement bezweckt die Förderung von Infrastruktur der Elektromobilität. Dies sind insbesondere Elektroladestationen für Tiefgaragen und Parkplätze mit Lademanagement.

**Voraussetzungen:** Bei der Erfüllung folgender Voraussetzungen können entsprechende Vorhaben gefördert werden:

- a. Kund\*innen der EnU.
- b. Die Elektroladestation wird im Versorgungsgebiet der EnU errichtet.
- c. Die Elektroladestation ist bewilligungsfähig.
- d. Die Elektroladestation wird fachmännisch geplant und errichtet.
- e. EnU kann bei Bedarf in die Steuerung der Ladestationen eingreifen, um beispielsweise bei Netzqualitätsproblemen die Ladung zu unterbrechen.

**Kreis der Beitragsempfangenden:**

Beiträge werden an Unternehmen oder Privatpersonen ausbezahlt, welche die dargestellten Voraussetzungen erfüllen.

**Beitragshöhe:** Es werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- a. Ladestation für Elektromobilität: Einmalbeitrag pro Elektroladestation von CHF 100 – CHF 1'000
- b. Grundinfrastruktur für mehrere Ladestationen für Elektromobilität bei Mehrfamilienhäusern oder Reihenhäusern: Einmalbeitrag von CHF 100 – CHF 1'000 pro Parkplatz (mit Abgang für eine Elektroladestation). Maximal CHF 15'000 pro Siedlung / Haus.

Beim Vorliegen besonderer Umstände können die Beiträge durch die Ökofondskommission erhöht oder gekürzt werden. Bei effektiv tieferen angefallenen Kosten können die Einmalbeiträge auf diese gekürzt werden. Die Beiträge bei diesem Förderelement sind mit Beiträgen von Dritten kumulierbar.



## A9: Förderung energieeffizienter Kühl- und Tiefkühlgeräte

Zweck:	Kühl- und Tiefkühlgeräte sind feste Bestandteile eines Haushalts. Die Lebensdauer der Geräte beträgt etwa 15 Jahre, dann ist eine Neuanschaffung notwendig. Kühlschränke mit dem tiefsten Energieverbrauch im Handel erhalten momentan das EU-Energielabel für Elektrogeräte A+++. Diese Geräte verbrauchen etwa 50% weniger Energie als die im Handel üblichen Geräte mit der Klassifizierung A+. Die Förderung von energieeffizienten Kühl- und Tiefkühlgeräten soll die Einwohner*innen der Stadt Uster, insbesondere die Eigentümerschaften, dazu bewegen, in höchst effiziente Geräte zu investieren. Es soll einerseits der Ersatz (inkl. Nachweis der Entsorgung) der bestehenden Geräte gefördert werden, entweder weil sie am Ende der Lebensdauer sind oder um das alte ineffiziente Geräte vom Netz zu nehmen. Andererseits soll bei Neuanschaffung, z.B. einem Neubau, direkt ein energieeffizientes Gerät eingebaut werden.
Zielgruppe:	Haushalte im Versorgungsgebiet von EnU, speziell Personen mit Immobilieneigentum
Mögl. Partner*innen:	Elektrohandel
Kostenschätzung:	Max. 30% vom Kaufpreis, jedoch max. 500 Fr./Haushalt, gesamthaft bis maximal 50 kFr/a. Es müssen Geräte nachgewiesen werden, welche unter <a href="http://www.topten.ch">www.topten.ch</a> oder gleichwertige Nachweise als effiziente Geräte gelistet werden. Ein Fördergesuch kann einmalig pro Jahr gestellt werden.
Erfolgskontrolle:	Anzahl eingegangener Anmeldungen für die Förderung
Nutzen:	Die Massnahme soll neben der Energieeffizienz auch die Einwohner*innen der Stadt Uster für das Thema Energieeffizienz bei Elektrogeräten sensibilisieren. Die Massnahme soll auch bezwecken, dass alte ineffiziente Geräte am Markt unattraktiv werden.
Energetische Wirkung:	Sofortiger Nutzen bezüglich Energieeffizienz am Gesamtverbrauch. Nimmt mit der geförderten Anzahl an höchst effizienten Geräten zu.
Dauer:	Mittelfristig, bis der Preisunterschied zwischen den Geräten mit unterschiedlicher Effizienzklasse kleiner geworden ist, die ineffizienten vom Markt verschwunden sind oder aufgrund gesetzlichen Vorschriften verboten werden.

## **B: Unterstützungsrichtlinien Ökofonds der Energie AG Teil B: Förderelemente Aktivitäten EnU**

(Spezifikationen zu den Förderelementen des Ökofonds der Energie Uster AG)

(Anhang zum Reglement Ökofonds Energie Uster AG)

### **B1: Unterstützung Forschung (P+D-Anlagen)**

Idee:	EnU beteiligt sich (finanziell oder als Partnerin) bei Pilot- und Demonstrationsprojekten welche in Zusammenarbeit mit der Forschung und Hochschulen durchgeführt werden. Die Anlagen müssen dabei einen direkten Bezug zur Bereitstellung von erneuerbaren Energien oder effizienter Energienutzung sowie eine grosse Initialwirkung haben. Mit Vorteil stehen die Anlagen im Versorgungsgebiet von EnU. Somit kann EnU direkt bei der Praxistauglichkeit von Anlagen mitarbeiten und gewonnene Erkenntnisse umsetzen.
Zielgruppe:	EnU, lokale Behörden, Hochschulen
Mögl. Partner*innen:	Novatlantis, Empa, PSI Paul Scherrer Institut, ETH Zürich, Kompetenzzentrum für Energie und Mobilität, Verbände
Kostenschätzung:	30 – 50 kFr. pro Projekt, meist über mehrere Jahre laufend. Aufwand je nach Projekt.
Erfolgskontrolle:	Projektspezifische Evaluation
Nutzen:	Positive Signalwirkung gegenüber der Bevölkerung und mediales Interesse; EnU kann gewonnene Erkenntnisse nutzen und ist somit besser auf künftige Herausforderungen vorbereitet.
energetische Wirkung:	Langfristig falls P+D Anlagen zur Marktreife kommen.
Synergien:	P+D energieeffiziente Gebäude; Bau und Betrieb von eigenen Kleinanlagen erneuerbare Energien; Beteiligung an Grossanlagen
Dauer:	je nach Projekt, jedoch meist über mehrere Jahre
nächste Schritte:	Kontakt mit Hochschulen oder Forschungsbereiche erstellen; Netzwerke pflegen; bei möglichen Projekten das Interesse zur Zusammenarbeit signalisieren.

## **B2: Strom-Beschaffung: Anteil erneuerbare Energie am Standardstrommix erhöhen**

Idee:	Mit einem Zuschuss aus dem Ökofonds besteht die Möglichkeit, diesen Anteil beim Einkauf zu erhöhen und/oder zu halten.
Zielgruppe:	Alle Kund*innen von EnU
Mögl. Partner*innen:	Stromanbietende
Kostenschätzung:	Schweizer Wasserkraftstrom mit TÜV-Zertifikat kostet bei einer Abdeckung von 50% des gesamten Absatzes ca. Fr. 140'000 pro Jahr
Erfolgskontrolle:	Anteilssteigerung erneuerbarer Strom
Nutzen:	Positives Image
energetische Wirkung:	Verschiebung Standardmix auf erneuerbare Wasserkraft
Synergien:	Bau und Betrieb eigener Kleinanlage; Beteiligung an Grossanlagen erneuerbare Energie
Dauer:	langfristig
Vorbereitung:	Abklären Angebote auf Strommarkt; Zieldefinition des zugekauften Strom aus Wasserkraft.

### **B3: Bau und Betrieb von eigenen Kleinanlagen erneuerbarer Energien**

Idee:	EnU erstellt Kleinkraftwerke zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien welche möglichst nahe an der Wirtschaftlichkeitsgrenze liegen. Der Focus liegt dabei auf Sonnenenergie- und WKK-Anlagen, denn das Potential bei der Wasserkraft ist ausgeschöpft. Den eigenen produzierten Strom (und allenfalls Wärme bei Kombikraftwerken) verkauft die EnU und baut so ihr Ökostromangebot gezielt aus. Oder, die EnU produziert einen Teil des Strombedarfs und verändert so den Standardmix.
Zielgruppe:	Alle Strombezüger*innen von EnU
Kostenschätzung:	Je nach Anlage. Über den Ökofonds sollte aber nur derjenige Anteil finanziert werden, welcher bei einer Vollkostenrechnung im Vergleich zu konventioneller Stromproduktion zur nötigen Wirtschaftlichkeit fehlt. Falls die gesamten Kosten zur Erstellung eines Kleinkraftwerks eingerechnet werden, belaufen sich die Kosten sicher über 100 kFr./Anlage. Entsprechend setzt sich die finanzielle Unterstützung wie folgt zusammen: Investitionsbetrag nach Realisierung des Kraftwerkes sowie Unterstützung abhängig von der produzierten Energie. Die Beitragshöhe beim Investitionsbetrag beträgt bis CHF 1'500 pro kWp bis 20 kWp, bis CHF 750 für jedes weitere kWp bis zum maximalen Gesamtbetrag von CHF 70'000.
Erfolgskontrolle:	neu gewonnener Ökostrom in kWh/Jahr
Nutzen:	Anteil von eingekauftem Strom kann verringert werden. Umweltfreundliche Stromproduktion. Positives Image.
energetische Wirkung:	Bereitstellung von erneuerbar produziertem Strom verbessert z.B. lokale Ökobilanzen von Wärmepumpen
Synergien:	Angebot Strom aus erneuerbaren Energien, Beteiligung an Grossanlagen
Dauer:	sehr langfristig
Vorbereitung:	Mögliche Projekte evaluieren; Projekte entwickeln.

#### **B4: Beteiligung an Grossanlagen erneuerbarer Energien**

Idee:	Der Bund hat bei seiner Strategie zur Energiezukunft der Schweiz, neben der Verbesserung der Energieeffizienz und der Steigerung des Anteils von erneuerbaren Energien, auch die Option zur Erstellung von Grosskraftwerken in Aussicht gestellt. Falls in naher Zukunft Grosskraftwerke mit erneuerbaren Energieträgern in der Schweiz entstehen, kann sich EnU finanziell dabei beteiligen, z.B. bei Windfarmen, grossen Photovoltaik-Anlagen, Blockheizkraftwerken mit Biogas, etc. Zudem ist es denkbar, sich mittels Anteilscheine bei Grossanlagen im Ausland, welche Energie aus Erneuerbaren gewinnen, zu beteiligen. Mit diesem Strom kann der Anteil Erneuerbare am Standardstrommix erhöht werden.
Zielgruppe:	Alle Kund*innen EnU
Mögl. Partner*innen:	Betreiber*innen von Grosskraftwerken
Kostenschätzung:	Muss im Einzelnen geprüft werden (50 - 200 kFr.)
Erfolgskontrolle:	Zusätzlich gewonnener Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien
Nutzen:	Mitfinanzierung einer zukunftsfähigen Energieversorgung, welche in Zukunft Gewinn abwerfen kann; Umweltfreundliche Stromproduktion; Positives Image.
energetische Wirkung:	Umstellung von CO <sub>2</sub> -intensiver Stromproduktion zu Erneuerbaren
Synergien:	Angebot Strom aus erneuerbaren Energien, Eigene Kleinanlagen; Strombeschaffung Erneuerbare
Dauer:	sehr langfristig
Vorbereitung:	Abklären mögliche Grossanlagen auf dem Markt

## **B5: Preis für energieeffizientes KMU**

Idee:	Unternehmen (Gewerbe, Industrie, etc.) im Versorgungsgebiet von EnU, welche sich durch eine vorbildliche energetische Effizienzsteigerung hervorheben, werden jährlich (oder alle 2 Jahre) mit einem (symbolischen) Preis gekürt. Diese Effizienzsteigerung kann im Bereich einer Prozessoptimierung, Anlagenverbesserung, Mobilität oder auch einer Gebäudeeffizienz geschehen. Unternehmen welche an einer Teilnahme interessiert sind müssen sich mittels eines Formulars bis zu einem bestimmten Stichtag anmelden. Die Preisverleihung wird in Uster möglichst medial inszeniert.
Zielgruppe:	Unternehmen, Gewerbe und Industrie im Versorgungsgebiet von EnU
Mögl. Partner*innen:	EnAW, Wirtschaftsförderung Uster
Kostenschätzung:	ca. 20 kFr. im ersten Jahr, danach ca. 10 – 15 kFr./Jahr
Erfolgskontrolle:	Anzahl Bewerbungen und Medienecho
Nutzen:	Marketingwirkung für Unternehmungen und für EnU; Motivation für Unternehmen zur Effizienzsteigerung; Bedürfniserkennung der Grosskund*innen
energetische Wirkung:	kein direkter Nutzen
Synergien:	KMU Modell EnAW
Dauer:	je nach Erfolg
Vorbereitung:	Erstellen einer Wettbewerbsausschreibung mit Kriterien; erstellen eines Teilnahmeformulars; ernennen einer Jury; bilden eines Organisationskomitees zu Preisverleihung; Bekanntmachung und Ausschreibung des Wettbewerbs.

## **B6: Energiewochen oder Wasserwochen in Schulen und Unternehmen**

Idee:	Mit einer gezielten Informationsstrategie und Bewusstseinsbildung über den Wert von Energie und Wasser kann eine starke Sensibilisierung stattfinden. Die Teilnehmenden lernen in den Energiewochen "Cool-House-Company" als Energiedetektive, dass effizienter Einsatz der Energie möglich ist und jegliche Form von Energie 'wertvoll' ist. Unabhängig von ihrem momentanen monetären Wert. Zudem können im Anschluss oder im Rahmen der Energiewochen EnU eigene Anlagen (z.B. Photovoltaik) oder von Sonnenkollektoren mit den Schüler*innen auf den Schulhausdächern montiert werden – ein unvergessliches Erlebnis. Zudem lernen die Teilnehmer*innen in den Wasserwochen den effizienten Einsatz von Wasser im Haushalt oder im Betrieb.
Zielgruppe:	Schüler*innen, Eltern, Lehrer*innen, Angestellte, lokale Unternehmen und Gewerbe
Mögl. Partner*innen:	Schulen in Uster; Energie Schweiz (umfassende Liste von Unterrichtsmaterial); Klimabündnis-Städte, lokale Unternehmen
Kostenschätzung:	30 - 50 kFr.
Erfolgskontrolle:	Umsetzungsmassnahmen und Resultate in den Schulen und Unternehmen
Nutzen:	Kund*innen von EnU werden sensibilisiert. Zudem erzählen die Kinder begeistert zu Hause und stärken somit das Bild von EnU
energetische Wirkung:	Je nach ergriffener Massnahmen
Synergien:	Unterrichtsmaterial "Kostbare Energie", Aktionswoche oder Aktionstage (z.B. Tag der Sonne), Energie-Contracting EnU, Unterrichtsmaterial "Trinkwasser"
Dauer:	Erste Energiewochen im 2009. Erste Wasserwochen im 2019. Bei Erfolg: Jährlich oder alle 2 Jahre wiederholen
Vorbereitung:	Angebot von EnergieSchweiz bzw. SVGW (Trinkwasser) kennen lernen; Abklären Bereitschaft der Schulen; Auftrag an EnergieSchweiz zur Durchführung; öffentlichkeitswirksame kommunikative Begleitung der Energiewochen.

### **B9: Bau und Betrieb von eigenen Wärmeverbunden (Nahwärmeverbunde)**

Idee:	EnU erstellt Wärmeverbunde (Nahwärmeverbunde) zur Wärme- und allenfalls Kälteerzeugung mit einem Anteil an erneuerbarer Energien von mindestens 70%, welche möglichst nahe an der Wirtschaftlichkeitsgrenze liegen. Der Focus liegt dabei auf Wärmeverbundprojekte im Rahmen des kommunalen Energieplans der Stadt Uster. Die eigene produzierte Wärme (und allenfalls Kälte) verkauft die EnU und baut so ihr Wärme- bzw. Kälteangebot gezielt aus.
Zielgruppe:	Kund*innen von EnU
Kostenschätzung:	Je nach Anlage. Über den Ökofonds sollte aber nur derjenige Anteil finanziert werden, welcher bei einer Vollkostenrechnung im Vergleich zu alternativen bzw. konventionellen Wärmeerzeugungskonzepten zur nötigen Wirtschaftlichkeit fehlt. Die maximale Beitragshöhe aus dem Ökofonds beim Investitionsbetrag beträgt CHF 2.0 Mio. / Verbund.
Erfolgskontrolle:	Anteil an erneuerbare Energie an Wärmeerzeugung (und allenfalls Kälte) von mindestens 70%
Nutzen:	Ersatz von konventionellen, fossile Wärmeerzeugungsanlagen und damit Reduktion von CO <sub>2</sub> -Emissionen. Mitfinanzierung einer umweltfreundlichen zentralen Wärme- und Kälteproduktion. Positives Image.
energetische Wirkung:	Bereitstellung von erneuerbar produzierter Wärme (und allenfalls Kälte) verbessert die lokale Ökobilanz im Versorgungsgebiet des Wärmeverbundes (Nahwärmeverbundes).
Synergien:	Bau und Betrieb von zentralen Wärme- und allenfalls Kälteerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien
Dauer:	sehr langfristig
Vorbereitung:	Mögliche Projekte evaluieren; Projekte entwickeln.